

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Landgemeinde Kindelbrück zur Aufhebung von Satzungen (Aufhebungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), hat der Gemeinderat der Landgemeinde Kindelbrück in der Sitzung am 23.03.2026 den Erlass der ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Landgemeinde Kindelbrück zur Aufhebung von Satzungen (Aufhebungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

1. Nach dem bisherigen „Artikel 13 - Aufhebung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter“ wird ein neuer Artikel 14 mit folgendem Wortlaut eingefügt,

„Artikel 14

Aufhebung der Marktsatzungen und Marktgebührensatzungen

„1.) Die Marktsatzungen, sowie alle jeweiligen Änderungen dazu, der Stadt Kindelbrück (beschlossen am 07.06.2010), der Gemeinde Bilzingsleben (beschlossen am 18.01.2000 in der Fassung der 2. Änderung beschlossen am 09.02.2010), der Gemeinde Kannawurf (beschlossen am 14.06.2010) werden aufgehoben.

2.) Die Marktgebührensatzungen, sowie alle jeweiligen Änderungen dazu, der Stadt Kindelbrück (beschlossen am 21.06.2010), der Gemeinde Bilzingsleben (beschlossen am 18.01.2000 in der Fassung der 2. Änderung beschlossen am 11.08.2009), der Gemeinde Kannawurf (beschlossen am 13.11.2000 in der Fassung der 1. Änderung beschlossen am 14.06.2010) werden aufgehoben.“

2. Der bisherige „Artikel 14 Inkrafttreten“ wird nun „Artikel 15 Inkrafttreten“

Artikel 2 Inkrafttreten / Neubekanntmachung / Sprachform

(1) Die in dieser Satzung zur Änderung Aufhebungssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

(2) Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Landgemeinde Kindelbrück zur Aufhebung von Satzungen (Aufhebungssatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.



Roman Zachar
Bürgermeister
Siegel



Beschlossen am: 23.03.2026

Datum d. Ausfertigung: 07.07.2026

Eingangsvermerk
der Rechtsaufsichtsbehörde:
am 09.06.2026

rechtsaufsichtliche
Unbedenklichkeitserklärung
und Genehmigung durch die
Rechtsaufsicht vom: 07.07.2026
Az KomA: 092.6:020.050/68064/Aufhebung

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 i.d.g.F. hingewiesen.

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) in der gültigen Fassung hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe öffentlich bekanntgemacht, indem sie auf der Internetseite

<https://www.vg-kindelbrueck.de/buerger-verwaltung/verwaltung/satzungen/satzungen-landgemeinde-kindelbrueck/>

bereitgestellt und der Bereitstellungstag (09.07.2026) angegeben wurde. Ab dem Bereitstellungstag kann diese Satzung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück) kostenfrei eingesehen werden und ist dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

09.07.2026 im Auftrag Maik Eßer Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kindelbrück